

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. November 1954	Nr. 36
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 11. 54	(83) Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen .	239

**(83) Bekanntmachung**  
**der neuen Fassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten**  
**im öffentlichen Dienste des Landes Hessen.**  
**Vom 11. November 1954.**

Auf Grund des § 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Angleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im

öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der vom 1. April 1954 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. November 1954.  
 Der Hessische Minister des Innern  
 Z i n n k a n n

**Gesetz**  
**über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen**  
**(HBG) in der Fassung vom 11. November 1954.**

### Übersicht

<b>ABSCHNITT I:</b>	§§	<b>Art. VI: Beendigung des Anstellungsverhältnisses</b>	§§
<b>Allgemeine Vorschriften</b>		Endigungsgründe . . . . .	48
<b>Art. I: Geltungsbereich</b> . . . . .	1—3	Ausscheiden . . . . .	49—51
<b>Art. II: Begründung des Anstellungsverhältnisses</b>		Folgen . . . . .	52—54
Anstellungsvertrag . . . . .	4—5	Entlassung auf Antrag . . . . .	55, 56
Anstellungsvoraussetzungen . . . . .	6—7	<b>ABSCHNITT II:</b>	
Nichtigkeit . . . . .	8—9	<b>Sonderbestimmungen für Beamte</b>	
<b>Art. III: Rechte und Pflichten des Behördenbediensteten</b>		<b>Art. VII: Beamtenstellen</b> . . . . .	58—59
Allgemeines . . . . .	10	<b>Art. VIII: Beamte</b>	
Treuepflicht . . . . .	11	Begründung des Beamtenrechtsverhältnisses . . . . .	60—62
Verhalten . . . . .	12	Arten der Beamtenrechtsverhältnisse . . . . .	63
Gehorsamspflicht, Unterlassung von Amtshandlungen . . . . .	13	Beamte auf Kündigung . . . . .	64
Amtsverschwiegenheit . . . . .	14—15	Beamte auf Widerruf . . . . .	65
Nebentätigkeit . . . . .	16, 17, 20	Beamte auf Lebenszeit . . . . .	66
Annahme von Belohnungen . . . . .	17 (3)	Versetzung . . . . .	67
Fachschulbesuch . . . . .	22 (2)	Dienst- und Versorgungsbezüge . . . . .	68—71
Arbeitszeit . . . . .	23	Wartestand . . . . .	72—74
Urlaub . . . . .	24	Versetzung in den Ruhestand . . . . .	76
Versetzung . . . . .	26	<b>Art. IX: Versorgung</b>	
<b>Art. IV: Sicherung der rechtlichen Stellung des Bediensteten</b>		1. Arten der Versorgung . . . . .	77
Fürsorge und Schutz . . . . .	27	2. Wartegeld . . . . .	78
Amtsbezeichnung . . . . .	28	3. Ruhegehalt	
Dienstzeugnis . . . . .	30	a) Allgemeines . . . . .	79—80
Anhörung bei Beschwerden, Einsicht in Personalakten . . . . .	31	b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	81—82
<b>Art. V: Folgen der Nichterfüllung der Amtspflichten</b>		c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit . . . . .	83—88
Versagung des Aufstiegs im Gehalt . . . . .	32	d) Höhe des Ruhegehalts . . . . .	89—90
Dienststrafen, Dienststrafverfahren . . . . .	33—47	4. Unterhaltsbeitrag . . . . .	91
		5. Hinterbliebenenversorgung	
		a) Sterbemonat . . . . .	92
		b) Sterbegeld . . . . .	93

	§§
c) Witwen- und Waisengeld . . . . .	94—103
d) Bezüge bei Verschollenheit . . . . .	104
6. Unfallfürsorge	
a) Allgemeines . . . . .	105—106
b) Unfallfürsorgeleistungen . . . . .	107—119
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge . . . . .	120
d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren . . . . .	121
e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche . . . . .	122
7. Übergangsgeld . . . . .	123
8. Gemeinsame Vorschriften	
a) Zahlung der Versorgungsbezüge . . . . .	124—125
b) Ruhen der Versorgungsbezüge . . . . .	126—127
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge . . . . .	128
d) Versorgungslast . . . . .	129
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge . . . . .	130—132
f) Anzeigepflicht . . . . .	133
g) Geltungsbereich . . . . .	134
9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften . . . . .	135—137
Art. X: <b>Rechtsschutz</b> . . . . .	138—141
Art. XI: <b>Ehrenbeamte</b> . . . . .	142
<b>ABSCHNITT III:</b>	
<b>Organisation der Personalverwaltung</b>	
Art. XII: <b>Das Landespersonalamt</b> . . . . .	143—144
Art. XIII: <b>Der Direktor des Landespersonalamtes</b> . . . . .	145—148
Art. XIV: <b>Die Personalkommission</b> . . . . .	149—151
<b>ABSCHNITT IV:</b>	
<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b> . . . . .	
	152—157

## ABSCHNITT I

### Allgemeine Vorschriften

#### Artikel I

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Behörden, alle Amts- und Dienststellen von Behörden sowie für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Lande Hessen. Ausgenommen sind die Verwaltungen der Eisenbahn, der Post, der Telegrafie und des Rundfunks.

(2) Seine Geltung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Behörde, eine Amts- oder Dienststelle oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vor oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mittelbar oder unmittelbar dem Deutschen Reich, dem preußischen oder hessischen oder einem anderen deutschen Gliedstaat unterstand oder ein Organ einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist oder gewesen ist.

##### § 2

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten dieser Behörden, Amts- oder Dienststellen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche im Arbeitsverhältnis mit rein manuellen Tätigkeiten beschäftigt werden.

##### § 3

(1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Bedienstete sind beseitigt.

(2) Die Einstellung, der Aufstieg und die Überführung in das Beamtenverhältnis muß jedem offenstehen, den das Landespersonalamt daraufhin überprüft hat, daß er die nötige praktische, theoretische und charakterliche Eignung besitzt. Einstellung, Aufstieg und Überführung in das Beamtenverhältnis dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber einem bestimmten religiösen Bekenntnis, einer bestimmten demokratischen Partei, einer bestimmten Gesellschaftsschicht oder einem bestimmten Geschlecht angehört. Personen, die seit der Besetzung in ein öffentliches Amt berufen worden sind, sowie Angestellten der Militärregierung, wird Gelegenheit gegeben, durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. § 6 dieses Gesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Einstellungsbehörde ist verpflichtet, ihren Vertretungsorganen bei Vorlage des Stellenplanes die Beachtung dieser Grundsätze nachzuweisen.

#### Artikel II

#### Begründung des Anstellungsverhältnisses

##### § 4

(1) Das Anstellungsverhältnis der Bediensteten wird durch Vertrag zwischen der Anstellungsbehörde und dem Bediensteten begründet. Der Anstellungsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden und alle Merkmale des übertragenen Amtes und der mit der Anstellung verbundenen besonderen Rechte und Pflichten enthalten. Er muß hinsichtlich der allgemein gültigen Rechtsnormen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug nehmen.

(2) Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, die einem dauernden Bedürfnis dienen, sind mit fachlich vorgebildeten, geprüften Beamten oder Angestellten zu besetzen.

##### § 5

(1) Namens der Anstellungsbehörde ist der Anstellungsvertrag von demjenigen Vertreter zu vollziehen, der kraft Gesetzes zur Anstellung befugt ist. Soweit eine derartige gesetzliche Bestimmung fehlt oder die in noch in Geltung befindlichen Gesetzen benannten Anstellungsbehörden wegen des Umbaus der Verwaltung nicht mehr bestehen, ist das Hessische Staatsministerium als Anstellungsbehörde zuständig.

(2) Inwieweit dieses durch den Ministerpräsidenten oder die zuständigen Ressortminister vertreten wird, regelt die Geschäftsordnung des Staatsministeriums.

##### § 6

(1) Als Bediensteter kann nur angestellt oder ernannt werden, wer

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Flüchtling im Sinne von § 1. des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) ist,
- b) zur Zeit seiner Anstellung weder entmündigt ist noch unter Pflegschaft steht,

- c) die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht verloren hat,  
 d) nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vorbestraft ist, das ihn der Berufung in die von ihm auszufüllende Stellung unwürdig erscheinen läßt.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

### § 7

(1) Mitglieder des Landtags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Bedienstete des Landes werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Wahlbeamte, Hochschullehrer und Beamte nach § 72 Absatz 4.

### § 8

(1) Die Anstellung oder Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

- a) sie durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,  
 b) nicht bekannt war, daß der Bedienstete ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn der Anstellung oder Ernennung unwürdig erscheinen läßt und er wegen dieser Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Die Anstellung oder Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

- a) sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,  
 b) bei einem nach seiner Anstellung oder Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Anstellung oder Ernennung vorlagen oder  
 c) nicht bekannt war, daß der Bedienstete falsche oder irreführende Erklärungen abgegeben hatte über Tatsachen, die für seine Anstellung oder Ernennung im Hinblick auf das Befreiungsgesetz wesentlich gewesen wären,  
 d) nicht bekannt war, daß der Beamte im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

### § 9

(1) In den Fällen des § 8 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Anstellung oder Ernennung und den Nichtigkeitsgründen Kenntnis erlangt hat. Die Nichtigkeitserklärung wird von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen. Der Bedienstete soll vorher gehört werden. Die Nichtigkeitserklärung ist dem Bediensteten zuzustellen.

(2) Ist die Anstellung oder Ernennung für nichtig erklärt, so sind die bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit vorgenommenen Amtshandlungen des Bediensteten rechtsgültig. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

## Artikel III

### Rechte und Pflichten des Behördenbediensteten

#### § 10

Für das Dienstverhältnis aller diesem Gesetz unterstehenden Bediensteten gelten die Vorschrif-

ten des allgemein gültigen Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind. Das gleiche gilt für das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag.

### § 11

(1) Alle Bediensteten im Sinne dieses Gesetzes sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens und einer demokratischen Staatsordnung einzutreten.

(2) Jeder Bedienstete muß sich in der Ausübung seines Amtes stets bewußt sein, daß er ein Diener des Volkes und ein unermüdlicher Helfer und Förderer der Wohlfahrt des Einzelnen wie der Gesamtheit der Bevölkerung ist. Die strenge Beachtung dieser Grundauffassung von der Verwaltung eines öffentlichen Amtes darf zu keiner Zeit von den Bediensteten verletzt werden.

(3) Die Förderung oder Teilnahme an Zusammenschlüssen und Bestrebungen jeder Art, die darauf abzielen, das demokratische Gedankengut und die demokratischen Einrichtungen herabzusetzen, in ihrer Wirksamkeit zu behindern oder zu beseitigen, sind mit dem Dienstverhältnis unvereinbar; sie berechtigen und verpflichten die Anstellungsbehörde zur fristlosen Lösung des Anstellungsverhältnisses.

(4) Den Bediensteten ist gestattet, sich unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen politisch und gewerkschaftlich zu organisieren und zu betätigen. Sie sind im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahlberechtigt und wählbar.

(5) Zur Ausübung einer nach diesem Paragraphen erwünschten oder gestatteten ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Bediensteten ist dem Bediensteten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### § 12

Die Bediensteten, die unter diesem Gesetz fallen, haben sich innerhalb und außerhalb des Amtes durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

### § 13

(1) Die Bediensteten sind für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich. Sie haben die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder der weisungsberechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtsführung verantwortlich und dürfen Anordnungen nicht befolgen, deren Ausführung für sie erkennbar den Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen, zuwiderlaufen würde.

(2) Die Bediensteten dürfen ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie selbst oder Personen, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehung im Strafverfahren das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, einen Vorteil haben oder

deren Ziel sie oder diese Personen sein würden. Gesetzliche Vorschriften, nach denen die Bediensteten von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(3) Den Bediensteten kann durch das Staatsministerium innerhalb eines Jahres für längstens drei Monate verboten werden, eine Amtshandlung vorzunehmen (vorläufige Suspendierung).

(4) Für richterliche Beamte gilt Absatz 1 nur in Angelegenheiten der Justizverwaltung. In Ausübung der richterlichen Gewalt sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Absatz 3 entfällt für richterliche Beamte.

#### § 14

(1) Alle Behörden sind verpflichtet, der Presse und anderen Stellen des Nachrichtenwesens die nötigen Auskünfte zu geben.

(2) Die Auskunft erfolgt durch die dafür bestimmten Beamten.

(3) Im übrigen haben die Bediensteten über alle ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten von Personen, Personengemeinschaften aller Art und wirtschaftlichen Unternehmungen — auch nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses — strengstes Stillschweigen zu bewahren. Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sind Eigentum der Anstellungsbehörde und von den Bediensteten so aufzubewahren, daß Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Auf Verlangen der Anstellungsbehörde sind sie von ihnen oder ihren etwaigen Erben jederzeit herauszugeben.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann durch Gesetz auf bestimmte Gruppen von Vorgängen ausgedehnt werden. Darüber hinaus kann die Anstellungsbehörde anordnen, daß die Bediensteten besondere Vorgänge geheim zu halten haben, wenn ein vorzeitiges Bekanntwerden geeignet ist, Befürchtungen für die Wirksamkeit in Vorbereitung befindlicher Maßnahmen zu erwecken.

#### § 15

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Ist der Bedienstete Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Bediensteten jeden Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

#### § 16

(1) Der Bedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht.

Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Bedienstete bedarf, soweit er nicht nach Absatz 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung,

a) zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,

b) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,

c) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Dienstgeschäfte darunter leiden. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

#### § 17

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Bediensteten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Bediensteten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Bediensteten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Bediensteten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in einer anerkannten demokratischen Partei und ihren Gliederungen sowie in den Gewerkschaften bedarf es keiner Genehmigung.

(3) Der Bedienstete darf Belohnungen oder Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf sein Amt nicht annehmen.

#### § 18

(1) Bedienstete des Landes, die eine Wahl zum Landtag annehmen, gelten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag als beurlaubt. Während dieser Zeit ruhen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Sie erhalten jedoch zwei Drittel ihres Grundgehalts (einschließlich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen) sowie vollen Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag.

(2) Sobald ihre Mitgliedschaft im Landtag endet, wird es für die Folgezeit so angesehen, als ob ihre Rechte und Pflichten nicht geruht hätten.

(3) Die Vorschrift des § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 19

(1) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit die Anstellungsbehörde.

(2) Die Anstellungsbehörde hat ein Rückgriffsrecht gegen den Bediensteten, wenn die Amtspflicht-

verletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgt ist.

(3) Der Bedienstete, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen die Auftragsbehörde Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die Auftragsbehörde nur dann ersatzpflichtig, wenn der Bedienstete auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

#### § 20

Endet das Bedienstetenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Bediensteten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

#### § 21

Das Nähere über die Tätigkeit der Bediensteten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Bedienstete die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

#### § 22

(1) Die Anstellungsbehörde hat den Bediensteten während seiner Ausbildungszeit in allen Zweigen seines Dienstes praktisch zu beschäftigen, deren Kenntnis für die Anstellung als Beamter erforderlich ist.

(2) Der Bedienstete ist während der Ausbildungszeit verpflichtet, die vorgeschriebene Beamten-schule zu besuchen und alle theoretischen Kenntnisse zu erwerben, die für die Anstellung als Beamter erforderlich sind. Der Direktor des Landespersonalamtes kann von dieser Verpflichtung befreien, wenn der Bedienstete nachweist, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse bereits vor seiner Einstellung auf andere Weise verschafft hat.

(3) Die Dauer der Ausbildungszeit setzt der Direktor des Landespersonalamtes für jede Laufbahn gesondert fest.

#### § 23

(1) Für die Arbeitszeit der Angestellten gelten bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Die Arbeitszeit der Beamten wird durch die Landesregierung geregelt. Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

#### § 24

(1) Der Bedienstete bedarf, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er eines Urlaubs nur dann, wenn der Bedienstete seinen Wohnort verläßt. Bleibt er ohne Urlaub schuld-

haft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit seines Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt ihn dem Bediensteten mit.

(2) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird durch besondere Verordnung geregelt. Solange eine derartige Regelung nicht erfolgt ist, verbleibt es für die Angestellten bei der bisher gültigen tariflichen Regelung, für die Beamten bei der bisher gültigen gesetzlichen Regelung.

(3) Bei einem nicht unter Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

#### § 25

(1) Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, für jedes Etatsjahr und jede ihr unterstehende Stelle einen Stellenplan aufzustellen. Aus dem Stellenplan muß ersichtlich sein, wieviel Stellen der einzelnen Besoldungsgruppen nach den bei der bestehenden Aufgabenverteilung auf den einzelnen Bediensteten entfallenden Aufgaben bei den einzelnen Ämtern und Abteilungen vorhanden sind. Die Zahl der Stellen ist getrennt aufzuführen:

- a) für Angestellte,
- b) für Beamte.

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung der jeweils für die Anstellungsbehörde zuständigen Vertretungskörperschaften und ist ihr zusammen mit dem jährlichen Haushaltsplan vorzulegen.

(2) Die Einweisung in die zur Verfügung stehenden Stellen und die Beförderung in Stellen mit einem höheren Grundgehalt erfolgen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes durch das Verwaltungsorgan der Anstellungsbehörde.

(3) Die Beförderung kann von dem Bestehen einer Wettbewerbsprüfung abhängig gemacht werden. Hierüber erläßt der Direktor des Landespersonalamtes mit Zustimmung der Personalkommission nähere Bestimmungen.

(4) Um allen Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich für die Übernahme eines öffentlichen Amtes vorzubereiten und alle Bediensteten in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern, errichtet das Hessische Staatsministerium im Zusammenwirken mit den übrigen beteiligten Behörden die nötigen Beamten-schulen, die dem Direktor des Landespersonalamtes unterstehen. An der Geschäftsführung der Beamten-schulen, der Aufstellung der Lehrpläne, der Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte sowie an den etwa einzurichtenden Prüfungsausschüssen sind die Gewerkschaften der Bediensteten paritätisch zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Schulordnung für die Hessischen Beamten-schulen.

#### § 26

(1) Der Bedienstete kann, wenn durch gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seiner Anstellungsbehörde versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt der-

selben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleichhohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Bedienstete gehört werden.

(2) Der zuständige Minister kann Bedienstete unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich einer anderen Anstellungsbehörde versetzen, wenn die bisherige und die neue Anstellungsbehörde zustimmen.

#### Artikel IV

### Sicherung der rechtlichen Stellung der Bediensteten

#### § 27

Der Staat gewährt dem Bediensteten Fürsorge und Schutz bei seinen Amtsverrichtungen und in seiner Stellung als Bediensteter.

#### § 28

(1) Der Direktor des Landespersonalamtes setzt die Amtsbezeichnung der Bediensteten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überläßt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen, zurücknehmen, wenn der frühere Bedienstete rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, welche bei einem Bediensteten das Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis gemäß § 51 nach sich zieht.

#### § 29

(1) Der Bedienstete kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, wie diese der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, wie sie pfändbar sind oder insoweit er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

#### § 30

Dem Bediensteten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Bedienstetenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

#### § 31

(1) Der Bedienstete muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden. Der Bedienstete hat ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(2) Der Bedienstete hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Dienstliche Vorgänge, die für den Staat nachteilig sein könnten, hat er auf dem Dienstwege zu melden.

(3) Hierbei kann er sich zu seiner Unterstützung an den bevollmächtigten Vertreter seiner Gewerkschaft oder an den für ihn zuständigen Betriebsrat wenden. Diese haben ein Vertretungsrecht für den Bediensteten.

#### Artikel V

### Folgen der Nichterfüllung der Amtspflichten

#### § 32

(1) Bleibt der Bedienstete in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maße zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu 2 Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen kann.

(3) Im Streitfall entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes endgültig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für richterliche Beamte.

#### § 33

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter gegen § 14 Absatz 3 und 4 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 17 Absatz 3 (Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt.

(2) Zur Ahndung von Dienstvergehen können folgende Dienststrafen verhängt werden:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Rangherabsetzung,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

In einem und demselben Dienststrafverfahren darf nur eine dieser Dienststrafen verhängt werden. Neben Gehaltskürzung und Rangherabsetzung kann als Nebenstrafe auf Versetzung in ein anderes Amt unter Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist; sie ruht, solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Beamten anhängig oder solange der Beamte beurlaubt ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

#### § 34

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen:

- a) die oberste Dienstbehörde bis zur Höhe der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu 500 Deutsche Mark,

- b) die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu 250 Deutsche Mark,
- c) die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu 100 Deutsche Mark.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen, einschränken oder ausschließen.

#### § 35

(1) Bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände stehen die Dienststrafbefugnisse des § 34 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Aufsichtsbehörde, die Dienststrafbefugnisse des § 34 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der nächsthöheren Aufsichtsbehörde zu.

(2) Gegen die ihnen nachgeordneten Beamten sind befugt:

a) Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, Leiter von Zweckverbänden kreisangehöriger Gemeinden sowie die Vorsteher der Anstalten von Provinzialverbänden und der ihnen gleichstehenden Gemeindeverbände

zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen gemäß § 34 Absatz 2 Buchstabe c,

b) die Oberbürgermeister in Stadtkreisen, die Landräte und die Leiter der sonstigen Zweckverbände

zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen gemäß § 34 Absatz 2 Buchstabe b.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Beamten der sonstigen Körperschaften und der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 36

(1) Gegen eine Dienststrafverfügung gemäß § 34 ist binnen zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten einzulegen, der die Dienststrafverfügung erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, kann die Dienststrafe mildern oder aufheben. Andernfalls legt er die Beschwerde dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vor. Dieser kann nach Anhörung des Beschuldigten in der Sache auch anders entscheiden oder die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(3) Gegen die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten kann der Bestrafte binnen eines Monats die Dienststrafkammer anrufen; die rechtzeitige Anrufung bewirkt die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens. Die Dienststrafkammer kann in der Sache anders entscheiden; soweit sie eine der den Dienststrafgerichten vorbehaltenen Dienststrafen verhängt, ist gegen ihre

Entscheidung Berufung an den Dienststrafhof (Dienststrafsenat) zulässig.

(4) Hat die oberste Dienstbehörde die Dienststrafe im ersten Rechtszug verhängt, so kann der Bestrafte unmittelbar die Entscheidung der Dienststrafkammer anrufen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Gegen Entscheidungen in Dienststrafsachen kann eine Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten nicht erhoben werden.

#### § 37

Die höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Dies gilt nicht, sobald der Bestrafte gemäß § 36 Absatz 3 oder 4 die Entscheidung der Dienststrafkammer angerufen hat. Vor der Entscheidung ist der Bestrafte zu hören. § 36 Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß.

#### § 38

(1) Gegen eine Dienststrafverfügung nach § 35 Absatz 2 ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen eine Dienststrafverfügung der Aufsichtsbehörde nach § 35 Absatz 1 Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig. Gegen eine Dienststrafverfügung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde im ersten Rechtszug kann die Entscheidung der Dienststrafkammer angerufen werden. Im übrigen gelten für das Verfahren § 36 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend.

(2) Im Falle des § 37 tritt an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde, an die Stelle der obersten Dienstbehörde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Hat die Aufsichtsbehörde die Dienststrafverfügung erlassen, so steht ihr selbst die Befugnis des § 37 zu.

#### § 39

(1) Die nicht in § 34 genannten Dienststrafen können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern, der Dienststrafhof und der Dienststrafsenat.

(3) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

#### § 40

(1) Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten gebildet.

(2) Die Dienststrafkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem rechtskundigen Beisitzer und einem weiteren Beisitzer, der der Laufbahn oder Dienstgruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Minister des Innern bestellt im Benehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die rechtskundigen Beisitzer auf drei Jahre. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Der Minister des Innern beruft die weiteren Beisitzer auf drei Jahre im Benehmen mit der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe auf Grund von Vorschlagslisten der obersten Landesbehörden und der kommunalen Spitzenverbände. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 41

Der Dienststrafhof wird als besonderer Senat des Verwaltungsgerichtshofes gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzendem, zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und zwei weiteren Beisitzern. Der Präsident kann für die Vertretung im Vorsitz einen besonderen Vertreter bestellen. Für die Bestellung der Beisitzer gelten § 40 Absatz 3 und 4 entsprechend.

#### § 42

(1) Für alle richterlichen Beamten und die Beamten der Justizverwaltung werden Dienststrafkammern für den Bereich eines Regierungsbezirks bei je einem vom Minister der Justiz zu bestimmenden Landgericht gebildet. Als Rechtsmittelgericht wird ein Dienststrafsenat bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) gebildet.

(2) Für die Besetzung der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats gelten § 40 Absatz 2 und § 41 entsprechend. Im Verfahren gegen einen richterlichen Beamten müssen alle Beisitzer planmäßige richterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; im ersten Rechtszug müssen mindestens ein Beisitzer, im zweiten Rechtszug mindestens zwei Beisitzer dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats gemäß Absatz 1 werden von dem Minister der Justiz, die richterlichen Beisitzer aus anderen Verwaltungszweigen auf Vorschlag des zuständigen Ministers, auf drei Jahre bestellt. § 40 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 43

(1) Nach Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens können die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge auch von dem Dienststrafgericht angeordnet oder aufgehoben werden. Bei richterlichen Beamten kann nur die Dienststrafkammer die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge anordnen.

(2) Der beschuldigte Beamte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können Beamte, Vertreter von Beamtenorganisationen, bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte oder Verwaltungsrechtswissenschaftler und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können vom

Dienststrafgericht als Verteidiger zugelassen werden.

(3) Der Beamte kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstverfehlung zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen.

#### § 44

Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

#### § 45

Der Minister des Innern kann mit Zustimmung des Ministers der Justiz und des Direktors des Landespersonalamtes Ausführungsvorschriften zu den §§ 33 bis 44 erlassen. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten ergänzend die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) nebst der Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (RGBl. I S. 1069) mit Ausnahme der §§ 1, 4, 6, 11, 24, 26, 27, 28 Satz 3, 2. Halbsatz, §§ 31, 32, 35 bis 37, 40 Absatz 1 Ziff. 2, §§ 41 bis 43, 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 2, § 65 Absatz 3, 2. Halbsatz, § 95 Absatz 2 Satz 3, § 104 Absatz 1, §§ 107, 108, 109 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3, §§ 110, 112 Absatz 2, §§ 113 bis 115, 117 Absatz 1 und 2, §§ 118, 121 Absatz 1 bis 3 und 5 der Reichsdienststrafordnung und der zu diesen Paragraphen ergangenen Durchführungsvorschriften und die Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten vom 3. Juli 1937 (RGBl. I S. 730) mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 sinngemäß. An die Stelle der in diesen Vorschriften genannten Reichsbehörden treten die entsprechenden Landesbehörden; soweit solche nicht bestehen, bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die zuständigen Stellen. An die Stelle des Reichsdienststrafhofes treten der Dienststrafhof und der Dienststrafsenat. § 83 der Reichsdienststrafordnung gilt entsprechend für Dienststrafverfügungen.

#### § 46

(1) Die Vorschriften der §§ 33 bis 45 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(2) Die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens schließt eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen des Verhaltens, das den Gegenstand des Dienststrafverfahrens bildet, aus.

#### § 47

(1) Gegen Urteile von Dienststrafgerichten, die vor dem 8. Mai 1945 ergangen sind, ist das Wiederaufnahmeverfahren zulässig, sofern das Urteil nach Grund oder Höhe der Strafe auf nationalsozialistischem Gedankengut beruht und sofern der Verurteilte nicht der Dienststrafgewalt des Bundes oder eines anderen außerhessischen Dienstherrn untersteht.



(2) Der Dienststrafhof entscheidet über den Wiederaufnahmeantrag und bestimmt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Dienststrafgericht.

## Artikel VI

### Beendigung des Anstellungsverhältnisses

#### § 48

(1) Das Anstellungsverhältnis endet:

- a) durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts (§ 49),
- b) durch unberechtigte Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland bzw. unberechtigten dauernden Aufenthalt im Ausland (§ 50),
- c) durch Strafurteil (§ 51),
- d) durch Entlassung (§ 55),
- e) durch Kündigung,
- f) durch Zeitablauf,
- g) durch Versetzung in den Ruhestand (§ 76),
- h) durch Tod,
- i) durch Widerruf (§ 65).

(2) Das Anstellungsverhältnis endet selbsttätig, wenn der Bedienstete sich weigert, den vorgeschriebenen Dienst zu leisten.

#### § 49

Der Bedienstete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das deutsche Staatsbürgerrecht verliert, aus dem Bedienstetenverhältnis aus. Der Ministerpräsident kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Fortdauer des Bedienstetenverhältnisses anordnen.

#### § 50

Der Bedienstete scheidet aus dem Bedienstetenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Landes Hessen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

#### § 51

(1) Ein Bediensteter, der zum Tode, mit einer Zuchthausstrafe oder wegen vorsätzlich begangener Tat mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlich begangener hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis rechtskräftig verurteilt ist, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Bedienstetenverhältnis aus.

(2) Dasselbe gilt, wenn dem Bediensteten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

#### § 52

Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Bediensteten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt es dem Direktor des Landespersonalamtes.

#### § 53

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Bedienstete aus dem Bedienstetenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so erhält der

Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprechen hätte. Seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbediensteten; seine Bezüge richten sich nach Absatz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Bedienstete nach dem mit Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen hätte, wenn er noch Bediensteter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des im Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Bediensteten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziele eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Bediensteten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Bediensteten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Bedienstetenverhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Bedienstetenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Absatz 1 erhält der Bedienstete bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Bedienstete muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

#### § 54

Scheidet der Bedienstete aus dem Bedienstetenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amts-

bezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

#### § 55

Der Bedienstete kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Der Antrag muß dem Behördenleiter schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Bediensteten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb von 10 Tagen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Antrag muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der Bedienstete seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat. Im Streitfalle entscheidet endgültig der Direktor des Landespersonalamtes.

#### § 56

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Staatsministeriums nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 4 den Anstellungsvertrag mit dem Bediensteten schließt. Die Verfügung ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Bedienstete keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung.

#### § 57

Für die Rechtsstellung der Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten in Ergänzung dieses Gesetzes bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die bisherigen Vorschriften weiter.

### ABSCHNITT II

#### Sonderbestimmungen für Beamte

##### Artikel VII

##### Beamtenstellen

#### § 58

Stellen des öffentlichen Dienstes (§ 25 Absatz 1) sind Beamtenstellen, wenn die mit der Stelle verbundenen Aufgaben ein öffentlich-rechtliches Weisungsrecht einschließen oder wegen ihres besonderen Umfangs die Bezeichnung als Beamtenstelle angetan erscheint oder kraft Gesetzes angeordnet ist. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes endgültig darüber, ob es sich um eine Beamtenstelle handelt.

#### § 59

Beamtenstellen sind mit Beamten zu besetzen.

##### Artikel VIII

##### Beamte

#### § 60

(1) Die Überführung in das Beamtenverhältnis erfolgt durch Wahl der Vertretungskörperschaften, soweit eine solche Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die übrigen Beamtenstellen können nur besetzt werden mit Personen, die die für ihre Lauf-

bahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung oder besondere Eignung für die Stelle besitzen.

#### § 61

Bei Beamten ersetzt die Aushändigung einer Ernennungsurkunde den Abschluß des Anstellungsvertrages (§ 4 Absatz 1). Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten.

#### § 62

Wahlbeamte werden für die gesetzlich vorgeschriebene Wahldauer bestellt. Sie sind verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen, wenn die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert werden. Im Streitfalle entscheidet die Personalkommission endgültig.

#### § 63

Die Beamten werden auf Widerruf, auf Kündigung, auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen.

#### § 64

(1) Das Dienstverhältnis eines Beamten auf Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB zulässig.

#### § 65

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden.

(2) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem der Widerruf wirksam geworden ist, seine vollen Bezüge.

#### § 66

(1) Nach fünfjähriger Dienstzeit als Beamter, frühestens jedoch mit Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres, kann der Beamte auf Lebenszeit berufen werden, wenn seine Dienstleistungen den normalerweise zu stellenden Anforderungen voll genügen. Von dem Erfordernis der fünfjährigen Dienstzeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der auf Lebenszeit berufene Beamte kann nur im ordentlichen Dienststrafverfahren aus seinem Amt entfernt werden.

#### § 67

Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige und mit mindestens gleichhohen Gehaltssätzen ausgestattet ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes endgültig.

## § 68

Der Beamte erhält die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge vom Zeitpunkt der Ernennung oder, sofern ihm die Planstelle zu einem früheren Zeitpunkt übertragen worden ist, von diesem Zeitpunkt an.

## § 69

(1) Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Ministers der Finanzen nur aus einem Amt. Gehört eines der Ämter dem Dienst des Bundes oder eines anderen Landes oder dem Dienst einer der Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bzw. mit der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde des anderen Landes das Amt, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

## § 70

Der Wartestandsbeamte erhält für die Dauer der Versetzung in den Wartestand Wartegeld.

## § 71

Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt. Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Artikels IX.

## § 72

(1) Kommt das Amt eines Beamten infolge Auflösung seiner Amts- oder Dienststelle in Wegfall, so ist der Beamte unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein anderes gleichwertiges Amt zu versetzen.

(2) Erachtet die Anstellungsbehörde eine solche Versetzung im Rahmen ihres Dienstbetriebes nicht für möglich, so hat sie dies dem Direktor des Landespersonalamtes anzuzeigen. Kommt dieser nach Anhören des Beamten zu dem gleichen Ergebnis, so hat er nach Möglichkeit für einen dem Beamten zumutbaren Ausgleich innerhalb aller dem Hessischen Staatsministerium unterstellten Behörden, Ämter und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Sorge zu tragen.

(3) Kommt ein solcher Ausgleich binnen drei Monaten nach Fortfall des seitherigen Amtes nicht zustande, so ist der betreffende Beamte in den Wartestand zu versetzen.

(4) In gleicher Weise können auch ohne Wegfall ihres Amtes in den Wartestand versetzt werden:

- a) Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und beamtete Pressereferenten,
- b) Regierungspräsidenten, Regierungsvizepräsidenten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,

c) Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte,  
d) Beamte, die als selbständige Leiter einer dem Staatsministerium unterstellten selbständigen Behörde (Landeswirtschaftsamt, Landesfinanzamt, Finanzämter u. ä.) tätig sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für richterliche Beamte.

## § 73

Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, auf Erfordern des Direktors des Landespersonalamtes jedes seinem früheren Amt gleichwertige Amt anzunehmen. Mit der Annahme dieses Amtes erlischt der Anspruch auf Wartegeld.

## § 74

Ein Wartestandsbeamter ist auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Er ist ferner in den Ruhestand zu versetzen, wenn er länger als fünf Jahre in den Wartestand versetzt war, ohne gemäß § 73 in ein neues Amt berufen worden zu sein.

## § 75

Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind.

## § 76

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit endet mit der Versetzung in den Ruhestand. Sind die Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand die Entlassung.

(2) Der Beamte auf Lebenszeit ist mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen. Die Landesregierung kann Beamte, die noch dienstfähig sind, mit ihrer Zustimmung bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres im Dienst belassen; bei Beamten von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an Stelle der Landesregierung die oberste Dienstbehörde. Beamte, die unter § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) fallen, sind auf Antrag bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres im Dienst zu belassen.

(3) Der Beamte auf Zeit ist nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt oder gewählt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Für die Versorgung der Wahlbeamten gelten die bisherigen Vorschriften.

(4) Beamte auf Kündigung und Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Krankheit oder einer Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(5) Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, sich jederzeit einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung ihrer Dienstunfähigkeit zu unterziehen und bei Wiedererlangen der Dienstfähigkeit jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen.

## Artikel IX

### Versorgung

#### 1. Arten der Versorgung

##### § 77

Die Versorgung umfaßt:

Wartegeld,  
Ruhegehalt,  
Unterhaltsbeitrag,  
Hinterbliebenenversorgung,  
Unfallfürsorge,  
Übergangsgeld.

#### 2. Wartegeld

##### § 78

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

#### 3. Ruhegehalt

##### a) Allgemeines

##### § 79

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. als Spätheimkehrer im Sinne des Gesetzes über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 70) infolge Krankheit oder Beschädigung, die er sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 86 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

(3) Ein Ruhegehalt ist auch ohne die Voraussetzung des Absatzes 1 Ziffer 1 zu gewähren, wenn der Beamte, an dessen Berufung als freiem Be-

werber nach dem 8. Mai 1945 ein erhebliches dienstliches Interesse bestand oder besteht, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres berufen worden ist oder wird und sich drei Jahre im Dienst bewährt hat.

(4) Ob ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Absatz 3 vorlag oder vorliegt, hat die Landesregierung, für Beamte der Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde vor der Einstellung des freien Bewerbers zu beschließen.

##### § 80

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

##### b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

##### § 81

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge (Diäten),
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

##### § 82

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 81 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

##### c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

##### § 83

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis, auch im Wartestand, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 87 Absatz 1 Nr. 1 a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich.

(4) Für freie Bewerber im Sinne des § 79 Absatz 3 kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 festgesetzt werden. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist jedoch nicht günstiger festzusetzen, als sie für Beamte einer vergleichbaren Besoldungsgruppe bei gleichem Alter und nach regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn in der Regel festgesetzt wird.

#### § 84

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 83 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienste seines früheren Dienstherrn zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

#### § 85

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Dienste der früheren Wehrmacht, in Kriegsgefangenschaft, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 83 Absatz 1 Nr. 5, 6 und Absatz 2 sowie § 84 Nr. 2 gelten entsprechend.

#### § 86

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne erhebliche Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so sind die auf diese Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge der Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(3) § 84 Nr. 2 gilt entsprechend.

#### § 87

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nr. 1 a und 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 84 Nr. 2 gilt entsprechend.

#### § 88

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehaltes soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

#### d) Höhe des Ruhegehaltes

##### § 89

Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünf- unddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten

Dienstjahr um zwei vom Hundert,

von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünf- undsiebzig vom Hundert. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünf- unddreißig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 gewährt.

##### § 90

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt im Dienst seines letzten Dienstherrn bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(2) Höhere Dienstbezüge aus einer Amtszeit als vorläufig angestellter Richter bleiben nach Absatz 1 unberücksichtigt, wenn die vorläufige Anstellung nicht zur Berufung als Richter auf Lebenszeit geführt hat.

#### 4. Unterhaltsbeitrag

##### § 91

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 79 Absatz 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze nach § 76 Absatz 1 Satz 2 entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Kündigung und für einen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die nicht gemäß § 76 Absatz 4 in den Ruhestand versetzt worden sind.

#### 5. Hinterbliebenenversorgung

##### a) Sterbemonat

##### § 92

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 93 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

##### b) Sterbegeld

##### § 93

(1) Der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld wird im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

##### c) Witwen- und Waisengeld

##### § 94

(1) Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das

fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte, oder

3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) § 79 findet keine Anwendung.

#### § 95

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 89) sind zu berücksichtigen.

#### § 96

(1) In den Fällen des § 94 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

#### § 97

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten Kinder oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(4) § 79 findet keine Anwendung.

#### § 98

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten

wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 89) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 96 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Dritter es an Kindes Statt annimmt. Hat ein Beamter es an Kindes Statt angenommen und stirbt dieser Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

#### § 99

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 95 oder § 98 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 96 Absatz 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 96 Absatz 1 und § 97 Absatz 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

#### § 100

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 95) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 95 in Verbindung mit § 89) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 99 auszugehen.

## § 101

Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau (§ 96 Absatz 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 91 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 94 bis 100 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

## § 102

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 96, 97 oder 101 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

## § 103

Die §§ 94 bis 102 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

## d) Bezüge bei Verschollenheit

## § 104

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 94 bis 102 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 92 und 93 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 3 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

## 6. Unfallfürsorge

## a) Allgemeines

## § 105

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 107),
2. Heilverfahren (§§ 108, 109),
3. Unfallausgleich (§ 110),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 111 bis 114),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 115 bis 119).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Artikels IX.

## § 106

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleich zu achten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

## b) Unfallfürsorgeleistungen

## § 107

(1) Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmtem Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 106 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Das gleiche gilt im Falle des § 106 Absatz 3.

## § 108

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 109).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln



kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfange zu ersetzen.

(5) Die Ausführung regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

#### § 109

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angemessenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 112) zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

#### § 110

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Der Unfallausgleich beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	
30 vom Hundert	15 Deutsche Mark,
40 vom Hundert	20 Deutsche Mark,
50 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
60 vom Hundert	35 Deutsche Mark,
70 vom Hundert	45 Deutsche Mark,
80 vom Hundert	55 Deutsche Mark,
90 vom Hundert	65 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	75 Deutsche Mark.

Die vorstehenden Hundertsätze sind Durchschnittsätze; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zwecke ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Be-

fugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt (§ 111) so ruht der Unfallausgleich in Höhe des Unterschieds zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde.

#### § 111

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsordnung A 11 zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

#### § 112

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen Verletzten,

1. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder auf Widerruf ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,
2. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Kündigung ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 76 Absatz 2 Satz 1 und 3) hätte erreichen können,
3. der als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat, nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

#### § 113

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach den §§ 55, 64, 65, 76 Absatz 1 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 108, 109) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nr. 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, so lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 109 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 81. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

#### § 114

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 113 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach den §§ 108 und 109,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 81), jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen solchen, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 113 Absatz 5 Satz 2 und 3.

(3) § 113 Absatz 6 findet Anwendung.

#### § 115

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 93) hinter dem Gesamtbetrag der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach Nr. 2 und 3 zurück, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 111, 112).

3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 97) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Unterabschnitt 5 (§§ 92 bis 104) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

#### § 116

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 115 Absatz 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 111 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

#### § 117

(1) Ist in den Fällen des § 113 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 113 Absatz 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

#### § 118

In den Fällen des § 114 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

#### § 119

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 115 bis 118) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 99 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 110) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 109 Absatz 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 113 Absatz 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages

nach § 117 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 99 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 120

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Die oberste Dienstbehörde kann in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 121

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt, zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 122

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles im Dienst eines in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstherrn gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 105 bis 119. geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden und in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt handelnden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

7. Übergangsgeld

§ 123

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, und ein Beamter auf Kündigung, dessen Dienstverhältnis durch Kündigung endet, erhalten ein Übergangsgeld.

Dieses beträgt nach einer Dienstzeit

bis zu 2 Jahren	1 Monatsgehalt,
von mindestens 2 Jahren	2 Monatsgehälter,
von mindestens 4 Jahren	3 Monatsgehälter,
von mindestens 6 Jahren	4 Monatsgehälter,
von mindestens 7 Jahren	5 Monatsgehälter,
von mindestens 8 Jahren	6 Monatsgehälter,
von mindestens 9 Jahren	7 Monatsgehälter,
von mindestens 10 Jahren	8 Monatsgehälter,
von mindestens 11 Jahren	9 Monatsgehälter,
von mindestens 12 Jahren	10 Monatsgehälter,
von mindestens 13 Jahren	11 Monatsgehälter,
von mindestens 14 Jahren	12 Monatsgehälter,
von mindestens 20 Jahren	15 Monatsgehälter,
von mindestens 25 Jahren	18 Monatsgehälter.

Als Monatsgehalt gelten die Dienstbezüge des letzten Monats einschließlich Kinderzuschlägen und Wohnungsgeldzuschuß. Soweit dem Beamten mit Rücksicht auf seine Dienststellung eine laufende Aufwandsentschädigung zugebilligt war, kann auch diese auf Antrag in das Übergangsgeld einbezogen werden, wenn ihr Wegfall eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre. Die Zeit, während der ein Bediensteter wegen seiner politischen Betätigung oder seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse oder

Religionsgemeinschaft auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) entlassen oder in den Ruhestand versetzt war, gilt nicht als Unterbrechung, wenn der Bedienstete entweder vor dem 1. Oktober 1946 oder binnen vier Wochen nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sich wieder zur Aufnahme seines Dienstes gemeldet hat.

(3) Ein Beamter auf Widerruf mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(4) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienstbereich einer obersten Dienstbehörde oder der Verwaltung, deren Aufgaben sie übernommen hat.

(5) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte auf Grund eines Dienststrafurteils entlassen wird, oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 91 bewilligt wird, oder
3. ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder in unmittelbarem Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

(6) Das Übergangsgeld wird nicht oder nur zum Teil gewährt, wenn ein Beamter auf Kündigung oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens entlassen wird, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Dienststrafverfahren zu verhängende Dienststrafe zur Folge hätte.

(7) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (§ 76 Absatz 2 Satz 1 und 3) erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausbezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(8) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

#### 8. Gemeinsame Vorschriften

##### a) Zahlung der Versorgungsbezüge

#### § 124

(1) Welche Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit eines freien Bewerbers im Sinne des § 83 Absatz 4 zu berücksichtigen sind, hat für Landesbeamte die Landesregierung, für Beamte der Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde in dem nach § 79 Absatz 4 zu fassenden Beschluß festzustellen.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(3) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 86 oder 87 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes zu treffen. Zu den §§ 83 Absatz 2, 86 bis 88, 91, 96, 97, 99, 101, 103, 104, 107, 110, 113, 114, 116 bis 118, 120, 130, 132, 133 werden von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Richtlinien erlassen.

(5) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. § 69 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 125

(1) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 93), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 108) und der Pflege (§ 109) sowie auf Unfallausgleich (§ 110) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen (§ 39 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. November 1953 — GVBl. S. 192) können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 29 entsprechend.

##### b) Ruhen der Versorgungsbezüge

#### § 126

(1) Bezieht ein Wartestandsbeamter oder ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Wartestands- und Ruhestandsbeamte die für denselben Zeitraum bemessenen ruhe-

gehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist,

2. für Witwen  
fünfundszig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. für Waisen  
vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Wohnungsgeldzuschuß mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satze und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 110) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Minister der Finanzen.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Wartestands- oder Ruhestandsbeamte die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 11, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2 und 3).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienste des Bundes, eines Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr stehen gleich

- a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an die der Bund oder ein Land Beiträge oder Zuschüsse zahlt.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 2 zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Minister der Finanzen.

#### § 127

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von Nr. 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch die oberste Dienstbehörde entzogen werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des

Bundesgebietes oder des Landes Berlin, so kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsberechtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin abhängig machen.

- c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

#### § 128

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 126 Absatz 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 126 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a) an neuen Versorgungsbezügen,

1. ein Wartestands- oder Ruhestandsbeamter  
Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise  
aus der Verwendung des verstorbenen Beamten, Wartestands- oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe  
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,  
so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Wartestandsbeamte  
das Wartegeld, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Ruhestandsbeamte  
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
3. für Witwen oder Waisen  
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 2 ergibt,
4. für Witwen
  - a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,
  - b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Wartestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 Nr. 4 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 126 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nebeneinander zu zahlen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

## d) Versorgungslast

## § 129

(1) Wird ein im Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Lande Berlin stehender Beamter in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen, so trägt der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles stand, die Versorgungsbezüge, soweit sich nicht aus § 161 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) etwas anderes ergibt, oder der Dienstherr im Einzelfalle mit dem abgebenden Dienstherrn eine besondere Abmachung über die Verteilung der Versorgungslast getroffen hat.

(2) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles stand, hat die vollen Versorgungsbezüge auch dann auszuführen, wenn ihm gegen den früheren Dienstherrn ein Anspruch auf Erstattung zusteht.

(3) Zahlt an Stelle eines Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, so hat der Dienstherr den ihm nach Absatz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen. Hat ein Dienstherr gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den entsprechenden Teil des nach Absatz 2 erstatteten Betrages.

(4) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der übernommenen Beamten (Absatz 1) nicht.

## e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

## § 130

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 51 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren

a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter.

(2) Die §§ 44, 52 sowie § 53 Absätze 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend.

## § 131

(1) Kommt ein Wartestandsbeamter entgegen der Vorschrift des § 73 einer erneuten Berufung

in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Wartestandsbeamten mit. Eine dienststrafrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Ruhestandsbeamter entgegen der Vorschrift des § 76 Absatz 5 der Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen oder eine seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung anzunehmen, schuldhaft nicht nachkommt.

## § 132

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Die §§ 44 und 52 sowie § 53 Absätze 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

## f) Anzeigepflicht

## § 133

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 123 Absatz 8, 126, 128) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 127 Absatz 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 127 Absatz 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 126) oder einer Versorgung (§ 128), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 132 Absatz 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 123 Absatz 7) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(4) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

#### g) Geltungsbereich

##### § 134

(1) Für die Anwendung des Unterabschnitts 8 (Gemeinsame Vorschriften) gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 91, 113, 114 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 101, 117, 118 als Witwen- oder Waisengeld,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 96, 116 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Absatz 2 und 3 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 44, 52, 130, 132 Absatz 1 Nr. 3 und 142 Absatz 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld.

Die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

(2) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten sowie der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht im Amt befindlichen Richter als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehaltes vom Amte enthobenen Beamten als Wartegeld.

Die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestands- bzw. Wartestandsbeamte.

#### 9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

##### § 135

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben.

(2) § 132 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### § 136

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

##### § 137

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 126 Absatz 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

#### Artikel X

#### Rechtsschutz

##### § 138

(1) Für alle Klagen der Beamten, Wartestands- und Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

##### § 139

(1) Die Klage nach § 138 Absatz 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach den §§ 24, 49 bis 51, 64, 65, 72, 104 Absatz 4, 113 Absatz 4, 120 Absatz 1 und 2, 124 bis 132, 133 Absatz 3 und 135 gilt als Entscheidung im Sinne des Absatzes 1. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann die Klage erst erhoben werden, nachdem die oberste Dienstbehörde die Beschwerde gegen den Bescheid zurückgewiesen oder innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einlegung der Beschwerde nicht entschieden hat; das Klagerecht entfällt, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Erteilung des Bescheides keine Beschwerde erhoben ist.

(3) Die Fristen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 letzter Halbsatz gelten als gewahrt, wenn ihre Einhaltung ohne eigenes Verschulden

nicht möglich war und die Klage unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erhoben ist.

#### § 140

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 126 bis 132 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Minister der Finanzen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

#### § 141

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

### Artikel XI

#### Ehrenbeamte

#### § 142

(1) Für Ehrenbeamte (§ 75) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden §§ 16 Absatz 2 und 3, 17, 23, 26, 29, 68 bis 70 und Artikel IX.
3. § 12 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) bleibt unberührt.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 105), so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 108) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

## ABSCHNITT III

### Organisation der Personalverwaltung

#### Artikel XII

#### Das Landespersonalamt

#### § 143

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird ein zentrales Personalamt (Landespersonalamt) errichtet und eine Personalkommission bestellt.

(2) Das Landespersonalamt und die Personalkommission sind mit angemessenen Haushaltsmitteln auszustatten, um eine wirksame Durchführung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

#### § 144

(1) Das Landespersonalamt untersteht einem Direktor (Präsident).

(2) Der Direktor des Landespersonalamtes ist hauptamtlich zu bestellen. Im übrigen werden seine Befugnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

### Artikel XIII

#### Der Direktor des Landespersonalamtes

#### § 145

(1) Der Direktor des Landespersonalamtes ist der verantwortliche Leiter dieses Amtes. Außer den ihm in anderen Abschnitten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben ist er insbesondere verpflichtet:

- a) an allen Sitzungen der Personalkommission teilzunehmen und dabei eine Verhandlungsniederschrift zu führen,
- b) eine Liste aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen zu erstellen und zu führen, in welcher für jeden Beschäftigten die Einstufung der von ihm bekleideten Stelle, das Gehalt, jede Änderung sowie sonstige notwendige Angaben enthalten sind,
- c) entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Beamten des Landespersonalamtes sowie Sachverständige und besondere Hilfskräfte zu ernennen, die für eine wirksame Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind,
- d) im Einvernehmen mit den Anstellungsbehörden und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe die für die theoretische Ausbildung der Bediensteten gemäß § 22 dieses Gesetzes und die für die Fortbildung der Bediensteten erforderlichen Beamtenschulen zu errichten, zu unterhalten und zu beaufsichtigen, die nötigen Lehrkräfte zu berufen und die Ausbildungs- und Fortbildungspläne aufzustellen. Er hat dabei sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß an den Beamtenschulen neben der Vermittlung des erforderlichen Fachwissens eine staatsbürgerliche Erziehungsarbeit geleistet wird, die der Festigung der demokratischen Haltung der Bediensteten (§ 11) dienlich ist,



- e) von Zeit zu Zeit Untersuchungen über die Durchführung dieses Gesetzes und seine Auswirkungen anzustellen und hierüber der Personalkommission und dem Kabinett zu berichten,
- f) regelmäßige Jahresberichte sowie etwa erforderliche Sonderberichte über die Tätigkeit des Landespersonalamtes und der Personalkommission zu erstatten,
- g) die Einhaltung der im § 11 dieses Gesetzes gegebenen Richtlinien laufend zu überwachen,
- h) alle anderen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Der Direktor des Landespersonalamtes kann einen Beamten dieses Amtes zu seinem Stellvertreter ernennen. Im Falle der Abwesenheit des Direktors oder einer sonstigen Verhinderung obliegen dem Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Direktors.

(3) Der Direktor des Landespersonalamtes kann Beamte zur Mitwirkung bei den von ihm durchzuführenden Prüfungen heranziehen. Für diesen Zweck sind die Beamten durch ihre vorgesetzten Behörden von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

#### § 146

(1) Die Akten des Landespersonalamtes sind nach Maßgabe der vom Direktor hierüber erlassenen Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ausgenommen hiervon sind Akten, die durch die Ausführungsbestimmungen aus Gründen des öffentlichen Wohls als geheim bezeichnet werden.

#### § 147

(1) Die Personalkommission, ihre Mitglieder und der Direktor des Landespersonalamtes sind berechtigt, Zeugen vorzuladen, sie eidlich einzuvernehmen und die Vorlage von Büchern und Urkunden zu verlangen, die für ihre Amtshandlungen von Bedeutung sind.

(2) Wer auf eine solche Vorladung hin nicht erscheint oder auf Fragen keine oder wissentlich falsche Angaben macht oder sich weigert, Bücher oder Urkunden vorzulegen, wird bestraft.

#### § 148

Alle Behörden und Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörper haben dem Direktor des Landespersonalamtes und der Personalkommission Rechtshilfe zu leisten und ihnen für ihre Verhandlungen entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Den Selbstverwaltungskörpern sind die Kosten für eine solche Zurverfügungstellung zu ersetzen.

### Artikel XIV

#### Die Personalkommission

##### § 149

(1) Die Personalkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Hiervon wird ein Mitglied vom Finanz-

minister, das zweite vom Innenminister und das dritte vom Ministerpräsidenten aus den übrigen Ministerien bestellt. Die weiteren Mitglieder wählt der Landtag, darunter müssen sich drei Mitglieder befinden, die von der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe für die Wahldauer des Landtags vorgeschlagen werden. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus und ist auf die gleiche Weise zu ergänzen. Die Mitglieder können auf Beschluß des Kabinetts aus einem wichtigen Grunde entlassen werden; gegen die Entlassung ist die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(2) Die Personalkommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen der Kommission; das gleiche Recht steht dem Ministerpräsidenten zu. Die Kommission tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zusammen. Jedes Mitglied muß vom Direktor des Landespersonalamtes schriftlich zu jeder Sitzung geladen werden. Bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern ist die Personalkommission beschlußfähig; die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Sitzungen der Personalkommission sind öffentlich.

##### § 150

Die Personalkommission hat außer den ihr in anderen Abschnitten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:

- a) das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Personalwesens zu vertreten,
- b) das Kabinett und den Direktor des Landespersonalamtes in Fragen des Personalwesens zu beraten und zu unterstützen,
- c) Untersuchungen über das Personalwesen anzustellen, Maßnahmen des Landespersonalamtes zu überprüfen und dem Direktor dieses Amtes Vorschläge zu machen,
- d) Jahresberichte und etwa erforderliche Sonderberichte mit Verbesserungsvorschlägen zu erstatten.

##### § 151

(1) Ausführungsvorschriften des Direktors des Landespersonalamtes bedürfen der Genehmigung der Personalkommission. Lehnt die Personalkommission seine Vorschläge ab, so kann der Direktor die Entscheidung des Kabinetts einholen.

(2) Die Personalkommission kann ebenfalls Vorschläge zu Ausführungsvorschriften vorlegen, nachdem vorher in öffentlicher Verhandlung darüber Beschluß gefaßt wurde. Kommt eine Einigung zwischen der Personalkommission und dem Direktor des Landespersonalamtes nicht zustande, so hat auch die Personalkommission das Recht, die Entscheidung des Kabinetts einzuholen.

(3) Die Ausführungsvorschriften sollen vor allem den Vollzug der Besoldungsordnung, die Führung der Listen, die Erhebung von Gebühren für Prüfungen, die Durchführung der Qualifikationen, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Durch-

führung der Versetzung in den Wartestand regeln. Darüber hinaus können die Ausführungsvorschriften das Personalwesen überhaupt zum Gegenstand haben, soweit dies zur wirksamen Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

#### ABSCHNITT IV

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### Artikel XV

###### § 152

Solange eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Beamten nicht erfolgt ist und die Gehaltssätze der Beamten niedriger liegen als die der vergleichbaren Angestellten, sind die Beiträge zur Sozialversicherung der Beamten (§ 10) von der Anstellungsbehörde in voller Höhe zu tragen.

###### Artikel XVI

###### § 153

Der Minister des Innern kann gemeinsam mit dem Direktor des Landespersonalamtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

###### § 154

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes ein eigenes Personalamt einzurichten. Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

(2) Hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Ansprüche dieser Bediensteten finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

###### § 155

Soweit in der Übergangszeit zwischen dem Zusammenbruch und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes örtlich oder für bestimmte Behörden mit Zustimmung der Militärregierung Regelungen getroffen wurden, die diesem Gesetz zuwiderlaufen und eine Verschlechterung des früheren gesetzlichen Zustandes bedeuten, werden diese Regelungen hiermit aufgehoben und mit rückwirkender Kraft durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt.

###### § 156

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung
- a) auf alle Angestellten des öffentlichen Dienstes, die am 12. November 1946 in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis standen. Der Abschluß eines schriftlichen Anstellungsvertrages (§ 4) ist insoweit nicht erforderlich,
  - b) auf alle Beamten, die seit dem 16. Oktober 1945 im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt oder zwischen dem 16. Oktober 1945 und dem 12. November 1946 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Wer nach dem 16. Oktober 1945 im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt oder seit dem 16. Oktober 1945, jedoch vor dem 12. November 1946 in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, ist Beamter auf Widerruf, sofern er nicht nach dem 8. Mai 1945 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit berufen worden ist.

(3) Eine Weiterbeschäftigung im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn schon vor dem 16. Oktober 1945 im räumlichen Geltungsbereich des Beamtengesetzes ein Beamtenverhältnis im Sinne des damals geltenden Rechts bestanden hat. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift setzt die schriftliche Verleihung einer Amtsbezeichnung und die Einweisung in eine Planstelle oder die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung durch die dafür zuständige Behörde voraus.

(4) Wer nach dem 12. November 1946 durch Anstellungsvertrag oder Nachtragsvertrag oder durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthält, in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, ist Beamter auf Kündigung, sofern im Anstellungsvertrag oder in der Ernennungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für Beamte, die als Mitläufer nach dem Befreiungsgesetz eingereicht worden sind. Diese sind mangels abweichender Bestimmungen im Einzelfall Beamte auf Widerruf.

###### § 157

Die Vorschriften der §§ 63, 65 und 156 dieses Gesetzes gelten rückwirkend vom 12. November 1946 ab. Verwaltungsentscheidungen, die hiervon zugunsten eines Bediensteten abweichen und vor Verkündung des Änderungsgesetzes ergangen sind, bleiben für die Zeit bis zum 10. Mai 1948 unberührt.